

E VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 17.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 "Gartenstraße - B 3" und der Satzung zu öffentlichen Bauvorschriften gem. § 19 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Z. L. 23
Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Gemeinderat hat am 25.04.2022 die öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans, der Satzung zu öffentlichen Bauvorschriften und der Erhaltungssatzung im bescheinigten Verfahren gem. § 19 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Z. L. 23
Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Der Gemeinderat hat am 25.04.2022 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt mit Schreiben vom 30.05.2022 in der Zeit vom 30.05.2022 bis 30.06.2022.

Z. L. 23
Stadt Hembsbach, § 4, § 8, § 22

SATZUNG

Der Gemeinderat hat am 25.07.2022 über die abgegebenen Stellungnahmen entschieden und den Bebauungsplan, die Satzung zu öffentlichen Bauvorschriften und die Erhaltungssatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Z. L. 23
Bürgermeister

AUSFERTIGUNGSMERK

Die Übermittlung des Bebauungsplans, der Satzung zu öffentlichen Bauvorschriften und der Erhaltungssatzung mit den Beschlüssen des Gemeinderats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens auf Basis der Erhaltungssatzung werden beurkundet.

Z. L. 23
Stadt Hembsbach, § 4, § 8, § 22

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gem. § 10 Abs. 1 BauGB am 12.08.22. Satzung zu öffentlichen Bauvorschriften und die Erhaltungssatzung in Kraft. Die Genehmigung der Satzung zu öffentlichen Bauvorschriften und der Erhaltungssatzung ist der Bebauungssatzung in Kraft.

Z. L. 23
Bürgermeister

D HINWEISE

1. HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ

Nötigende Baumfällungen und Gebüschrödungen sind aus Gründen des Vogel- schutzes nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar durchzuführen.

Z. L. 23
Stadt Hembsbach, § 8, § 22

2. HINWEISE ZUM BODENSCHUTZ

In den Bestandsgebieten ist mit dem Vorkommen von Fledermausquartieren und Vogelniststätten zu rechnen, insbesondere während der Fortpflanzungszeit. Daher ist der Abbruch und Umbau von Gebäuden möglichst im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar durchzuführen.

Z. L. 23
Stadt Hembsbach, § 8, § 22

3. HINWEISE ZUM LÄRM SCHUTZ

Die Anzahl und Standorte von Quartieren bzw. Niststellen innerhalb weniger Jahre wechseln können, sollte vor der Planung und Durchführung von Abbruch- oder Umbaumaßnahmen aktuell rätschung überprüft werden, ob Gebäudebesiedelnde Fledermause oder Vögel in dem betreffenden Gebäude siedeln. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zum Artenschutz gemäß Nr. 4 der textlichen Festsetzung der CEF-Maßnahmen vorliegend durchzuführen, um die zeitliche Durchsichtigkeit der Besiedlung zu ermöglichen. Die Quartierskästen (Fledermaus-) und Nistkästen (Haussperling) sind dauerhaft zu erhalten.

Z. L. 23
Stadt Hembsbach, § 8, § 22

Die für die Festsetzungen relevanten, nicht öffentlich zugänglichen technischen Regeln wie z.B. die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) können im Rathaus der Stadt Hembsbach, Schloßgasse 41 eingesehen werden.

Z. L. 23
Eicheler + Schauss
Architekten und Stadtplaner
Liebigstraße 25A
64293 Darmstadt
Tel. 06151-17660

gezeichnet: SN
Datum: 30.06.2022

3.0 BALKONE UND LOGGIES

3.1 Der Bau von Loggien und Balkonen ist in und an straßenseitigen Gebäudefassaden und Dachflächen unzulässig.
Die Bauweise ist gemäß Planeintritt festgesetzt.

4.0 STELLPLÄTZE, GARAGEN UND CARPORTS MIT IHREN ZUFÄHREN

4.1 Vor Garagen und Carports ist ein Abstand von mindestens 6,00 m zur öffentlichen Straßenerkerfläche einzuhalten.

5.0 GESTALTUNG DER NICHT UBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄLLEN

5.1 Alle unbebaute Grundstücksfächer bebauter Grundstücke sind vollständig als Vegetationsflächen anzulegen und zu unterhalten. Spül-, Stein-, Kies- und Schotterflächen sind unzulässig.

C ERHALTUNGSSATZUNG gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

§ 1 RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltingsbereich der Erhaltungssatzung umfasst die Fläche zwischen der im Plan dargestellten Grenzlinie und der B 3.

§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Satzung dient gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt.

§ 3 GEMEINDEGEMEINSCHAFTSPFLICHT

(1) Im Geltingsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsaänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder in Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die baustatische Anlage darf nur versiegelt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbilds, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage